

München, 23.08.2012

### Die BVK Beamtenversorgung informiert

#### **Vollzug der Bezügeanpassung 2012 für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

Am 01.08.2012 ist das neue „Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)“ in Kraft getreten. Somit ist es uns jetzt möglich, die Bezügeanpassung 2012 auch für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen schrittweise zur Auszahlung zu bringen:

Zum 1.1.2012: Erhöhung um 1,9 % zuzüglich Sockelbetrag von 17 EUR

Mit der Auszahlung für *September 2012* erhalten Sie die Bezügeerhöhung zum 1.1.2012 nachbezahlt.

– Zum 1.11.2012: weitere Erhöhung um 1,5 %

Mit Inkrafttreten des neuen KWBG zum 1.8.2012 ist zugleich eine Überleitung der Bestandsversorgungsfälle in die Besoldungsstruktur des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vorzunehmen. Hierdurch erfolgt keine Verminderung der Versorgungsbezüge, da die Überleitung des Grundgehaltes betragsmäßig erfolgt. Lediglich in den A-Besoldungsgruppen ändert sich in den meisten Fällen die Dienstaltersstufe – bei gleichbleibendem Grundgehaltsbetrag. Trotz sehr frühzeitiger Vorbereitungsarbeiten zwingen uns das späte Vorliegen des definitiven Gesetzestextes sowie technische Restriktionen dazu, diese Überleitung erst zum Auszahlungstermin Dezember rückwirkend zum 1.8.2012 vorzunehmen.

— Da die Auszahlung der Besoldungserhöhung zum 1.11.2012 aber erst nach der Überleitung möglich ist, werden wir diese auch erst mit der Bezügeauszahlung für *Dezember 2012*, d.h. Ende November rückwirkend zum 1.11.2012 zahlbar machen können. Hierfür bitten wir Sie bereits vorweg um Verständnis.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgen weitere Änderungen (jeweils rückwirkend zum 1.11.2012):

#### **Absenkung des Ruhegehaltssatzes**

Die Bezügeanpassung zum 1.11.2012 stellt den achten und letzten Schritt der Absenkung des Versorgungsniveaus dar. Bei den vorherigen Anpassungsschritten blieb der Ruhegehaltssatz unangetastet und wurden stattdessen die ruhegehaltfähigen Bezüge mittels eines Faktors kleiner 1,0 schrittweise abgesenkt (zuletzt bei der Besoldungserhöhung im Januar 2012 mit dem Faktor 0,96208), wie Sie den Ihnen jeweils übersandten Berechnungsblättern entnehmen können.

– Zum 1.11.2012 geschieht Folgendes:

- Die Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entfällt; hier ist der Faktor 1,0 dann wieder maßgeblich.
- Gleichzeitig wird der bisherige Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Der sich so ergebende neue Ruhegehaltssatz wird dann ab dem 1.11.2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundegelegt.  
Beispiele:
  - bisher 75 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen (Höchst-)Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H.
  - bisher 67 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen Ruhegehaltssatz von 64,10 v. H.
  - bisher 69,74 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen Ruhegehaltssatz von 66,72 v. H.

Bei Dienstunfällen wird die dienstunfallbedingte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 v. H. weiterhin von der Absenkung ausgenommen und nur der erdiente Teil des Ruhegehaltssatzes der Absenkung unterzogen.

Von der Absenkung generell ausgenommen bleiben nur die allgemeine amtsabhängige und amtsunabhängige Mindestversorgung des Art. 26 Abs.5 BayBeamtVG (andere Mindestversorgungen sind abzusenken) sowie die Empfänger von Emeritenbezügen und von qualifizierter Dienstunfallversorgung.

### **Ausgleichsbetrag zur Dienstunfallversorgung (Art. 107 Abs.3 BayBeamtVG)**

Mit der Besoldungserhöhung zum 1.1.2012 wurden auch die am 31.12.2011 vorhandenen Dienstunfallversicherungen (außer bei sogenannter qualifizierter/erhöhter Dienstunfallversicherung) erstmals in die Absenkung einbezogen und der Absenkungsfaktor von 0,96208 angewandt. Die sich hierdurch ergebende Verminderung des Versorgungsbezuges wurde über einen Ausgleichsbetrag wieder vollständig kompensiert.

Nach der weiteren Besoldungserhöhung zum 1.11.2012 ist zu überprüfen, ob der erhöhte Versorgungsbezug mit Ausgleichsbetrag höher wäre als der Versorgungsbezug, der sich ohne die Absenkung ergeben hätte. Wenn dies der Fall ist, ist der Ausgleichsbetrag entsprechend abzusenken, ansonsten bleibt dieser unangetastet.

Mit den zukünftigen, derzeit noch nicht absehbaren Besoldungserhöhungen ist der Ausgleichsbetrag dann jeweils um die Hälfte des Erhöhungsgewinnes der Besoldungserhöhung (vor der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften) zu verringern, bis er wieder vollständig aufgezehrt ist.

Ein Beispiel hierzu finden Sie auf unserer homepage im Internet ([www.bvk-beamtenversorgung.de](http://www.bvk-beamtenversorgung.de)) unter Versorgung/Broschüren-Informationen.

Freundliche Grüße

Ihre

BVK Beamtenversorgung